VERORDNUNG (EWG) Nr. 1704/91 DES RATES

vom 18. Juni 1991

zur Festsetzung der Preise für Getreide im Wirtschaftsjahr 1991/92

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission (3),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (4),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (5),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Markt- und Preispolitik ist das Hauptinstrument der gemeinsamen Agrarpolitik.

Vielfach können die Überschüsse weder auf den Ausfuhrmärkten noch auf dem Binnenmarkt zu normalen Bedingungen abgesetzt werden. Um die Haushaltskosten zu senken, die sich aus dem Absatz der Überschüsse auf den Märkten von Drittländern ergeben, und um den inländischen Verbrauch stärker anzuregen, sollte die restriktive Preispolitik fortgesetzt werden. Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn der im vorherigen Wirtschaftsjahr angewandte Interventionspreis bei Weichweizen, Gerste, Roggen, Mais und Sorghum im Wirtschaftsjahr 1991/92 unverändert bleibt.

Im Rahmen einer auf Qualität ausgerichteten Politik ist die Erzeugung von zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen höherer Qualität zu fördern. Dazu ist es angezeigt, die Anwendung des Sonderzuschlags für Brotweichweizen beizubehalten.

Bei Hartweizen hat der Rat ab dem Wirtschaftsjahr 1986/87 begonnen, den Interventionspreis dem des Weichweizens anzunähern. Unter Berücksichtigung des jetzigen Preisverhältnisses zwischen den betreffenden Getreidearten und des auf dem Hartweizenmarkt festzustellenden Ungleichgewichts erweist sich eine weitere Annäherung als zweckmäßig. Der Interventionspreis für Hartweizen sollte deshalb erneut gesenkt werden.

Die Anwendung von Artikel 68 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hat in Spanien zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen Preisen abweichen. Artikel 70 Absatz 1 der Beitrittsakte sieht Bestimmungen vor, um die spanischen Preise den gemeinsamen Preisen anzunähern. Die für diese Annäherung vorgesehenen Kriterien führen dazu, daß der spanische Interventionspreis für Hartweizen in der in dieser Verordnung angegebenen Höhe festgesetzt wird.

In Spanien wurden die gemeinsamen Preise im letzten Wirtschaftsjahr bei allen Getreidearten außer Hartweizen angewandt. Bei Hartweizen sollten die Preise nach den Bestimmungen des Artikels 70 Absatz 1 der Beitrittsakte angenähert werden.

Die Bestimmungen über die in Portugal anzuwendenden Getreidepreise wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung von Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal (6) festgelegt. Bei Weichweizen sollte der Interventionspreis gemäß Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich derselben Verordnung festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Preise für Getreide im Wirtschaftsjahr 1991/92 sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1991/92.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
(3) ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 5.
(4) Stellungnahme vom 12. Juni 1991 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(5) ABl. Nr. C 159 vom 17. 6. 1991.
(6) ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 28.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1991.

Im Namen des Rates
Der Präsident
R. STEICHEN

ANHANG

	(ECU/t)
WEICHWEIZEN	
Interventionspreis (1)	
— Gemeinschaft, außer Portugal	168,55
— Portugal	210,80
Richtpreis	233,26
ROGGEN	
Interventionspreis (2)	160,13
Gemeinsamer Richtpreis	212,33
GERSTE	
Interventionspreis	160,13
Gemeinsamer Richtpreis	212,33
MAIS	
Interventionspreis	168,55
Gemeinsamer Richtpreis	212,33
SORGHUM	
Interventionspreis	160,13
Gemeinsamer Richtpreis	212,33
HARTWEIZEN	
Interventionspreis	
— Gemeinschaft, außer Spanien	227,70
— Spanien	216,48
Richtpreis	277,21

(1) Dieser Preis erhöht sich um 3,37 ECU/t bei Brotweizen, der den besonderen Qualitätskriterien der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 entspricht.
(2) Dieser Preis wird um 4,22 ECU/t erhöht für zur Brotherstellung geeigneten Roggen, der den besonderen Qualitätsmaßnahmen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 entspricht.